



**Ordnung wes unser Wilhelms**  
**Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Grafen**  
 zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / etc.  
 Ambtleuth und Befelchhaber in Bedienung  
 ihrer Aempter sich zuhalten.

Jederman gebührlich Recht und Scheffen  
 Breithil gedenen und widerfahren zulassen.

**M** Anfänglich sollen unsere Ambtleuth und  
 Befelchhaber Aufsicht haben / daß jederman der  
 des gesinnet / gebührlich Recht und Scheffen Brei-  
 theil gedenen und widerfähre / und dasselbig nie-  
 mand gefährlicher Weiß verzogen noch ohne unsern  
 sonderlichen Befelch / und da nicht billig und gnugsame Ursachen  
 dargethan und beygebracht / auffgehalten / auch den Fremdben und  
 Außwendigen / eben so wohl als den Inwendigen / gebührlich  
 Recht / vermöge unser außgangener Rechts-Ordnung gestatten/  
 und sonst der Billigkeit verholffen werde.

An den Richtern keine Parthey-  
 ligkeit zugestatten.

**S**ie an den Richtern einige Partheylichkeit spüren/  
 oder die an sie gelangt würde / alsdan eigentlich zuer-  
 kündigen / von welchen Persohnen die herkomme / ob es  
 auß Unverstand / oder aber mit Fürsatz und Bosheit  
 geschehen sey / und darnach abzuschaffen / oder zustraffen / und die  
 Partheyen selbst zuverhören / oder nach Gelegenheit / an ein un-  
 partheyisch Recht zustellen. Da sie aber den Mangel oder Ge-  
 brech nicht besseren könten / sollen sie Uns die Gelegenheit zuerken-  
 nen geben / doch darneben auff Wege und Mittel helffen bedacht  
 seyn / damit dem fürkommen werde. Gleichwohl aber sollen die  
 Richter ohne gewisse Ursach nicht verdächtigt oder Partheylich  
 gehalten werden.

Das

Das keine Gebrüder auff eine zeit oder zugleich Scheffen seyen.

**N**achdem sich auch nicht gebührt / daß zween oder mehr Gebrüder auff eine zeit oder zugleich in einem Gericht Scheffen seyn / so sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber dasselbig nicht gestatten.

Das Bögt / Schultheissen / Richter oder Dinger die Richter selbst besitzen.

**U**nsere Bögt / Schultheissen / Richter oder Dinger sollen die Richter selbst besitzen / es wäre dan / daß sie durch chafften daran verhindert / und also in ihre Plätzen jemand anders zuverordnen nothwendig verursacht.

Das obgemelte Befelchhaber / so die Richter besitzen / auch Botten / ic. nicht mit Scheffen seyen.

**E**rhörte unsere Bögt / Schultheissen / Richter / Dinger / Botten oder dergleichen Persohnen / sollen nicht mit Scheffen seyn / noch urtheilen helfen.

In was Fällen die Partheyen von dem Gericht sollen mögen angenommen werden.

**U**nsere Ambtleuth und Befelchhaber sollen die Partheyen von dem Gericht ohne gebührliche Ursachen nicht annehmen / und wa daß von ihnen geschicht / sie fürderlich verhören / vertragen / und thun was ihnen von Ampts wegen gebührt / oder wiederumb an das Recht weisen / und mag die Annehmung oder Verhör geschehen.

Erstlich / da das Recht / oder der mehrer Theil der Gerichts Persohnen verdächtig / und Partheyisch wären / oder sich beweisten.

Zum andern / da beyde Partheyen erleiden möchten / daß die Sachen gütlich vertragen / und also in die Abberuffung bewilligten.

Zum dritten / da Sachen fürkämen / die Uns und unsere Hocheit und Gerechtigkeit betreffen / und daran Uns mit gelegen oder da nöhtig vorhin von Ampts wegen Erkündigung zuthun.

Und letztlich / da es armen / Francken und unverständigen / auch Wittwen und Wäissen die ihr Recht selbst nicht verthetigen könten / belangen thäten. Und sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber darumb acht haben / daß die nicht verurtheilt / sondern so jemand unterstände sie zubeschweren / daß der oder die davon abzustehen unterricht. Da aber solches bey ihnen nicht zuerhalten / daß alsdann obgerührten klagenden Partheyen nothdürfftige und gebührliche Hülff und Beystand / vermöge unser außgangener Rechts Ordnung geschehe.

### Bannehe und wie Sequestration zugestatten.

**S**ie sollen kein Sequestration liederlich gestatten / dann in streitiger Possession, und da ihrer viel sich der erledigter Erbschafft anmassen / oder da es sonst die Rechten ver gönnen / wie auch unsere außgangene Policien, Ordnung am vier und sechzigsten Blat / unter andern mitbringet / daß niemand zu Abtracht einiger Brüchten soll getrungen werden / der sich mit Recht begehrt zuverthetigen / und nicht straffbar erkant / noch Abtracht zuthun bewilligt hätte.

### Auß dem Kommer oder Rechten nicht zu ent- weichen / auch kein ungebührliche Pandtkeh- rung zugestatten.

**E**ben dem sollen sie mit Fleiß daran seyn / daß niemand auß dem Kommer oder Rechten entweiche. Dergleichen / daß kein ungebührliche Pandtkehrung geschehe.

Da aber solches von jemand freventlich fürgenommen / den oder dieselbige dafür wie sich gebührt zustraffen / auch unsern Brüchtenmeister und Landschreiber anzuzeigen.

### Niemand zugestatten / dem andern Gewalt zuthun / oder ohne Erkantnuß des Rechten züüberfallen.

**E**rner sollen sie niemand gestatten dem andern Gewalt zu thun / oder ohne Erkantnuß des Rechten überfallen / und wo jemand solches fürgenommen hätte / oder fürnehmen würde /

würde / die jentigen die es auß Unwissenheit / oder keiner böser und gefährlicher Weiß gethan / dahin weisen und halten / solches abzustellen. Welche es aber auß Muthwill und Bosheit gethan / oder nicht abstellen würden / zuverfügen / daß alsdan die Gewalt gesteuert / die Ubertreter nach Gelegenheit mit Recht dafür besprochen oder angenommen und gestrafft werden.

So jemand des seinen mit der That ohne Erkantnuß des Rechten entsetzt / den zu restituiren.

**S**leichfals so an sie gelangt / und sich befünde / daß jemand seines Guts / Gült / Renthen / Zins / Pacht / oder anders mit der That / oder Erkantnuß des Rechten entsetzt / oder ihme solches eigens Fürnehmens fürenthalten / daran zu seyn / daß unangesehen einiges Scheins oder von wem es geschehen / derselbig vermöge unser außgangener Rechts-Ordnung wieder restituirt / und die Ubersahrer unserm Landschreiber angezeigt werden.

Wie dem Unverstand oder Verlauff zwischen den Untertanen zubegegnen.

**D**A man sich einiges Unverstands oder Verlauffs zwischen unsern Untertanen besorge / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber unterstehn dieselbige mit Freundschaft oder Recht zuscheiden. Wo sie aber des kein Behör oder Folg hätten / alsdan befehlen / nichts thätliches fürzunehmen. Und so jemand sich daran nicht kehren würde / desfalls die Gewalt steuren / die Thäter nach Gelegenheit annehmen / oder mit Recht / für den Ungehorsamb besprechen / damit ein jeder gehalten werde / sein Sach nicht anders dann sich gebührt / zu fördern.

Von Haltung der ungebotten Geding.

**V**dem sollen sie daran seyn / daß die ungebotten Geding jährlichs wie von alters / gehalten / auch darauff zu Abbruch oder Verkürzung unser Hochheit und Alter hergebrachter Berechtigkeith kein Veränderung fürgenommen werde.

Von